



## Biotopkartierung Bayern

# FAQ – Häufige Fragen

### 1 Was ist die Biotopkartierung und warum wird sie erstellt?

Das Landesamt für Umwelt (LfU) ist zuständig für die landesweite Durchführung der Biotopkartierung (Art. 46 Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG), die es bereits seit 1977 gibt. Ziel der Biotopkartierung ist es dabei, eine Übersicht über Lage, Verbreitung, Häufigkeit und Zustand der naturschutzfachlich besonders wertvollen bzw. gesetzlich geschützten Biotope in Bayern zu erhalten. Sie stellt eine Bestandsaufnahme der natürlichen Umgebung zum Zeitpunkt der jeweiligen Erfassung dar. Diese Bestandsaufnahme dient Naturschutzbehörden, Gemeinden oder Grundeigentümern als Information und Arbeitsgrundlage.

### 2 Welches Biotop, welche Pflanzenarten wurden auf meiner Fläche kartiert?

Die Ergebnisse der Biotopkartierung sind in unserem Fachinformationssystem Naturschutz im Internet (FIN-Web) einsehbar. Hier erhalten Sie alle uns vorliegenden Informationen zum erfassten Biotop (z.B. Zeitpunkt der Erhebung, Biotopbeschreibung, erfasste Biotoptypen und Pflanzenarten): [www.lfu.bayern.de/natur/fis\\_natur/fin\\_web/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm).

Eine Kurzanleitung für den Einstieg in FIN-Web FIN-Web finden Sie hier:

[www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung/doc/kurzanleitung\\_finweb.pdf](http://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung/doc/kurzanleitung_finweb.pdf)

Bei Bedarf kann Karte mit den Biotopbeschreibungen auch kostenpflichtig als pdf-Datei bestellt werden: [www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung\\_daten/bestellung/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung_daten/bestellung/index.htm).

HINWEIS: Im BayernAtlas oder in iBALIS sind lediglich die Biotopabgrenzungen mit nur stark reduzierten Detailinformationen eingebunden.

### 3 Was wird in der Biotopkartierung genau erfasst?

Bestandteil der Kartierung sind alle Biotope im Offenland, die sich in drei Gruppen einteilen lassen:

- gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG, z.B. Moore oder Trockenrasen,
- Gehölzbestände wie naturnahe Hecken oder Feldgehölze, die eingeschränkt nach § 39 BNatSchG und Art. 16 BayNatSchG geschützt sein können.
- Als weitere Biotope wurden auch die Biotoptypen „artenreiches Extensivgrünland“, „Streuobstbestände“ und „magere Altgrasbestände und Grünlandbrachen“ erfasst.

Die Biotopkartierung arbeitet mit bayernweit einheitlichen Vorgaben. Die Kartieranleitungen für die Erfassung von Biotopen sind im Internet zum Download bereitgestellt:

[www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung\\_ausserhalb\\_alpen/kartieranleitungen/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung_ausserhalb_alpen/kartieranleitungen/index.htm)

Die Anleitung beschreibt die jeweiligen Biotoptypen und gibt beispielsweise vor, welche Standortfaktoren oder welche Pflanzenarten vorhanden sein müssen und ob ein bestimmter Deckungsgrad bestimmter Pflanzen auf der Fläche erreicht werden muss.

#### **4 Ist eine landwirtschaftliche Nutzung von Biotopen möglich?**

Viele in der Biotopkartierung erfasste Biotope (wie beispielsweise extensiv genutztes Grünland, Magerrasen oder auch Streuobstbestände) sind in der Kulturlandschaft durch langjährige landwirtschaftliche Nutzung entstanden – und sie benötigen sie auch weiterhin. Dementsprechend ist auf den erfassten Biotopen die bisherige biotoperhaltende Nutzung auch weiterhin möglich. Gerade für diese Nutzungen gibt es spezielle Förderprogramme wie das Vertragsnaturschutzprogramm und den Erschwernisausgleich, über die die untere Naturschutzbehörde vor Ort informiert.

Für die Aufnahme in die Biotopkartierung ist allein maßgeblich, ob die in der Kartieranleitung festgelegten Merkmale auf der Fläche tatsächlich festgestellt werden können. Wenn dies der Fall ist, steht auch eine landwirtschaftliche Nutzung der Erfassung nicht entgegen.

#### **5 Die Eigentümer werden über die Biotopkartierung nicht informiert?**

Sowohl zu Beginn der Biotopkartierung wie auch zur Veröffentlichung der Ergebnisse im Internet werden sämtliche betroffenen Gemeinden, Nutzerverbände, Naturschutzverbände, Behörden und die Presse angeschrieben. Die Gemeinden werden zum Abschluss der Kartierung darum gebeten, die Information über die Biotopkartierung über das Gemeindeblatt weiterzugeben.

#### **6 Welche rechtlichen Einschränkungen können durch den gesetzlichen Biotopschutz entstehen?**

Die Biotopkartierung ist eine Dokumentation und Information zu naturschutzfachlich wertvollen Flächen in Bayern. Sie ist keine Ausweisung von Schutzgebieten, umfasst aber auch Flächen, die – unabhängig von der Kartierung – einem unmittelbaren gesetzlichen Schutz unterliegen. Auf ökologisch hochwertig ausgeprägten Flächen können rechtliche Einschränkungen wegen des gesetzlichen Biotopschutzes bestehen, der bestimmte Biotoptypen unter besonderen Schutz stellt. Rechtsgrundlagen sind § 30 BNatSchG mit Art. 23 BayNatSchG und § 39 BNatSchG mit Art. 16 BayNatSchG. Dabei ist es unerheblich, ob die gesetzlich geschützte Fläche im Datenbestand der Biotopkartierung Bayern dokumentiert ist oder nicht. Maßgeblich ist der aktuelle Zustand der jeweiligen Fläche vor Ort. Dies gilt auch bei Unschärfen der Biotopabgrenzung, die insbesondere bei älteren Kartierungen vorhanden sein kann. Der Schutz beinhaltet ein Verbot der Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung und sieht zahlreiche Ausnahmen vor.

#### **7 Kann der Eigentümer die Biotopkartierung und den gesetzlichen Biotopschutz überprüfen lassen?**

Die Biotopkartierung ist eine Daten- und Informationsgrundlage aus einer Bestandsaufnahme zu einem bestimmten Zeitpunkt. Sie enthält keine Regelung, so dass auch kein Widerspruch oder ein anderes Rechtsmittel vorgesehen ist. Der gesetzliche Biotopschutz gilt unmittelbar. Der Eigentümer ist an allen Planungs- und Genehmigungsverfahren beteiligt, bei denen sich der gesetzliche Biotopschutz auswirkt. Soweit er nicht Antragsteller ist, muss er angehört werden und hat somit immer die Möglichkeit, geltend zu machen, dass seine Fläche nicht oder nicht mehr die Voraussetzungen eines gesetzlich geschützten

Biotops erfüllt oder dass die Biotopqualität fehlerhaft nicht anerkannt wurde. In diesen Verfahren ist nach den allgemeinen Regeln der Rechtsweg eröffnet. Beispiele sind:

- Förderverfahren nach dem Vertragsnaturschutzprogramm,
- Antrag des Eigentümers auf Ausnahme vom Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverbot oder
- Planungsverfahren Dritter, z.B. für den Bau von Straßen oder Stromleitungen.

## 8 Wie oft wird die Biotopkartierung durchgeführt?

Die Aktualisierung der Biotopkartierung geht nach Landkreisen/kreisfreien Städten vor. Es werden ca. 3 Landkreise/Städte pro Jahr aktualisiert. Zudem wird im Rahmen der FFH-Managementplanung die Biotopkartierung auch innerhalb von einzelnen FFH-Gebieten durchgeführt.

## 9 Welche Änderungen ergeben sich aus dem Volksbegehren „Rettet die Bienen“?

Am 17. Juli 2019 hat der Bayerische Landtag das Volksbegehren „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern“ sowie das zugehörige Begleitgesetz beschlossen. Die neuen gesetzlichen Regelungen, die am 1. August 2019 in Kraft getreten sind, erweitert den gesetzlichen Biotopschutz in Art. 23 BayNatSchG auf

- *extensiv genutzte Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern (Streuobstbestände) mit Ausnahme von Bäumen, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind, und*
- *arten- und strukturreiches Dauergrünland.*

Welche Bestände genau unter den neuen Biotopschutz fallen, wird in einer Rechtsverordnung der Staatsregierung zeitnah festgelegt. Unterhaltungsmaßnahmen für die Streuobstbestände sind weiterhin möglich, so wie eine normale Bewirtschaftung insgesamt weiterhin möglich sein wird. Dies gilt beispielsweise für die Mahd der Flächen, den Ersatz einzelner Bäume und auch für die Bekämpfung der Kirschfruchtfliege mit Pestiziden. Zudem wird die Förderung sowohl der Streuobstwiesen als auch des arten- und strukturreichen Dauergrünlands verbessert und damit die naturverträgliche Bewirtschaftung dieser Flächen honoriert.

## 10 Wo finde ich weitere Informationen?

Zur Biotopkartierung: [www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung\\_ausserhalb\\_alpen/index.htm](http://www.lfu.bayern.de/natur/biotopkartierung_ausserhalb_alpen/index.htm),

Zum Vertragsnaturschutz: [www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/foerderung/bay\\_vnp.htm](http://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/foerderung/bay_vnp.htm) mit Link auf den Förderwegweiser Agrarumweltmaßnahmen.

Zum Fachinformationssystem Naturschutz im Internet (FIN-Web) und zur Datenbereitstellung: [https://www.lfu.bayern.de/natur/fis\\_natur/fin\\_web/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm)

Über den gesetzlichen Schutz im Einzelfall, Fragen zu Pflege und Fördermöglichkeiten im Einzelfall beraten die unteren Naturschutzbehörden an den Landratsämtern und kreisfreien Städten.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU), Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg, Abteilung 5; Telefon: 0821 9071-5101, Telefax: 0821 9071-5556, E-Mail: [biotopkartierung@lfu.bayern.de](mailto:biotopkartierung@lfu.bayern.de), Internet: <http://www.lfu.bayern.de>

Stand: Oktober 2019



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter [direkt@bayern.de](mailto:direkt@bayern.de) erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.